

Frauenfeld, 21. April 2009

Entscheid Nr. 40

0029/2009/DBU/ARP

Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg Gestaltungsplan „Oberbrunne 2008“ Aufhebung Gestaltungsplan „Oberbrunne“

1. Mit Schreiben vom 5. Januar 2009 ersucht das Planungsbüro BHAteam Ingenieure AG im Auftrag des Gemeinderats Amlikon-Bissegg um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Mit Schreiben vom 26. März 2009 hat Herr Gemeindeammann Schmid die im Eingangsbestätigungsschreiben vom 29. Januar 2009 angeforderten Tauschverträge nachgereicht. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.
2. Mit Entscheid Nr. 29 hat das Departement für Bau und Umwelt am 30. April 2001 den Gestaltungsplan „Oberbrunne“ genehmigt. Der Gestaltungsplan regelte in erster Linie die Erschliessung. Diese wurde bis heute nicht ausgeführt. Mit ein Grund dafür ist die nicht optimale Strassenführung, welche gemäss genehmigtem Gestaltungsplan im Bereich der Oberbrunnenstrasse aufgrund der vorhandenen Topographie sehr grosse Terrainaufschüttungen mit sich bringen würde. Zwischenzeitlich konnten mit dem Grundeigentümer von Parzelle Nr. 884 Verhandlungen betreffend Erhältlichkeit der Landfläche für Erschliessungszwecke geführt werden. Aus diesem Grund haben sich die Verhältnisse im Sinne von Art. 21 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes erheblich geändert, so dass der Gestaltungsplan überprüft wurde und angepasst werden soll. Infolge der stark veränderten Erschliessung soll der eingangs erwähnte Gestaltungsplan „Oberbrunne“ ausser Kraft gesetzt und durch den Gestaltungsplan „Oberbrunne 2008“ ersetzt werden. In diesem wird die neue Zufahrtsstrasse durch den Miteinbezug der Parzelle Nr. 884 deutlich besser ins gewachsene Gelände integriert. Zudem wird mit Kaufverträgen das notwendige Land für die Erschliessung gesichert. Die Sonderbauvorschriften wurden im Wesentlichen übernommen und teilweise den veränderten Verhältnissen leicht angepasst. In diesem Zusammenhang weist der Rechtsdienst des Departements für Bau und Umwelt im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung betreffend Art. 5.4 lit. c der Sonderbauvorschriften darauf hin, dass der am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Art. 18a des Raumplanungsgesetzes die Bewilligungsfähigkeit von Solaranlagen abschliessend regelt. Für kommunale Regelungen bleibt grundsätzlich kein Raum mehr. Die Bestimmung kann deshalb nicht genehmigt werden.

2/2

Im Übrigen entspricht der Gestaltungsplan „Oberbrunne 2008“ den Anforderungen von § 33 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Amlikon-Bissegg am 20. Oktober 2008 beschlossene Aufhebung des Gestaltungsplans „Oberbrunne“ (Entscheid DBU Nr. 29 vom 30.4.2001) wird genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat Amlikon-Bissegg am 20. Oktober 2008 beschlossene Gestaltungsplan „Oberbrunne 2008“ wird mit Ausnahme von Art. 5.4 lit. c 1. Satz der Sonderbauvorschriften genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Amlikon-Bissegg, 8514 Amlikon-Bissegg, unter Beilage von vier Gestaltungsplänen „Oberbrunne 2008“, je mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans „Oberbrunne 2008“, mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **23. April 2009**